

Anwalt bezweifelt Alter von Mordangeklagtem

War der Afghane, der in Salzburg-Lehen einen Türken erstach, tatsächlich damals erst 15? Jurist Stefan Rieder will ein altersdiagnostisches Gutachten.

ANDREAS WIDMAYER

SALZBURG. Im Rahmen des seit Mitte Mai am Landesgericht laufenden Großprozesses um die blutige Massenschlägerei zwischen acht Afghanen und fünf Türken im Lehener Park in der Stadt Salzburg brachte ein am Verfahren beteiligter Rechtsanwalt jetzt einen brisanten Antrag ein. Bei der Gewalteskalation am 22. September 2015 soll ein – zumindest laut Anklageschrift – damals erst 15-jähriger Afghane einen 50-jährigen Türken durch einen Messerstich in den Rücken vorsätzlich getötet haben.

Im Namen einer nahen Angehörigen des Getöteten übermittelte Opferanwalt Stefan Rieder am Mittwoch nun der Vorsitzenden Richterin im Schöffengericht einen Antrag „auf Durchführung einer forensischen Altersdiagnostik betreffend den Hauptangeklagten“. Mit anderen Wor-



BILD: SNA/SPRENGER

„Der Angeklagte weiß das Datum der Geburt nicht einmal selbst.“

RA Stefan Rieder, Opferanwalt

ten: Rieder, auch Landesleiter der Opferschutzorganisation Weißer Ring, begehrt die Bestellung eines Gutachters zur Klärung der Frage, ob denn der Mordangeklagte zur Tatzeit nicht zumindest bereits 16 Jahre alt oder noch älter war.

In der Anklage ist das Geburtsdatum des deutlich älter aussehenden Mordangeklagten, der ohne Dokumente als Flüchtling nach Salzburg kam, mit „1. 1. 2000“ angegeben. Laut Rieder „wurde dieses Geburtsdatum bisher nicht überprüft. Es steht auch bereits fest, dass der Hauptangeklagte jedenfalls nicht am 1. Jänner geboren ist.“ Erstaunlich: In dem seit Monaten anhängigen

Prozess wird weiteren sieben Afghanen (versuchte) absichtliche schwere Körperverletzung angelastet – von diesen sollen auch zwei „Neujahrskinder“ sein.

Zum späten Zeitpunkt seiner Antragstellung führt Rieder im Antrag aus, „dass der Hauptangeklagte erst am 2. August einvernommen wurde“. Zudem habe erst an diesem Prozesstag Gerichtsmedizinerin Edith Tutschbauer über die Möglichkeiten der forensischen Altersdiagnostik informiert. Sollte der Schöffensenat dem Antrag stattgeben und ein im Bereich der Altersdiagnostik tätiger medizinischer Gutachter zur Ansicht kommen, dass der Mordangeklagte zur Tatzeit tatsächlich schon zumindest 16 Jahre alt gewesen sei, wäre der Prozess geplatzt. Grund: Für einen zumindest 16-jährigen Mordangeklagten ist nicht „nur“ ein Schöffengericht, sondern ein Geschworenengericht zuständig.